

Lärmschutz in allgemeinen Wohngebieten:

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden von Nachbarn wegen Lärmbelästigungen während der allgemein geltenden Ruhezeiten.

Nachdem in den Gemeinden Greußenheim und Hettstadt keine spezielle Verordnung zum Lärmschutz besteht, gelten die Ruhezeiten der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die wir nachfolgend in Auszügen wiedergeben.

Danach sind in allgemeinen Wohngebieten für den Einsatz von Maschinen und Geräten folgende Ruhezeiten festgesetzt:

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr **nicht betrieben werden**,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders bitten wir Sie, sich an die gesetzlich normierten Ruhezeiten zu halten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt unter den Rufnummern 0931/46861-15 oder -24 gerne zur Verfügung.

Ihre Bauverwaltung